

# Statut

eines Stipendien - Vereins

des

Gesellschen Indigenatsadels.



**Arensburg.**

Buchdruckerei des „Arensbl. Wochenbl.“, Langstr. 13.

—  
1906.

# Statut

eines Stipendien - Vereins

des

Gesellschen Indigenatsadels.



**Arensburg.**

Buchdruckerei des „Arensb. Wochenbl.“, Langst. 13.

—  
1906.

Zum Druck verfügt: Residirender Landrath **H. von zur Mühlen.**  
10. Mai 1906.

Auf dem Originale ist verzeichnet:

Translat.

„Ich bestätige“.

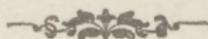
Unterschrift: Für den Minister des Innern,  
Gehilfe des Ministers Fürst U r u s o w.

30. Januar 1906.

Für die Richtigkeit: Director M o r d w i n o w.

# Statut

## eines Stipendienvereins des Oeselschen Indigenatsadels.



### I. Zweck des Vereins.

#### § 1.

Der Verein hat den Zweck durch Auszahlung von Stipendien die Erziehung der zum Oeselschen Indigenatsadel gehörenden Knaben und Jünglinge zu fördern.

#### § 2.

Der Verein besitzt ein Siegel mit der Inschrift: „Oeselscher adliger Stipendienverein“.

### II. Organisation des Vereins, Rechte und Pflichten seiner Mitglieder.

#### § 3.

Zum Verein gehören: 1) die in der Beilage zu diesem Statut genannten Gründer des Vereins und 2) alle dem russischen Unterthanenverbände angehörenden, volljährigen d. h. mindestens 21 Jahre alten Personen beiderlei Geschlechts, wenn sie a) zur Zeit ihres

Beitritts in den Verein ihren dauernden Wohnsitz im Oeselschen Kreise haben, b) sich verpflichtet haben, die im § 5 des Statuts vorgesehenen Zahlungen zum Besten des Vereins zu leisten und c) zum Candidaten eines Stipendiaten einen zum Oeselschen Indigenatsadel gehörenden Knaben angemeldet haben, der nicht älter als 11 Jahre und nicht bereits Stipendiat des Vereins ist.

*Anmerkung.* Zum Verein können nicht gehören: a) Zöglinge in den Lehranstalten, b) minderjährige, c) im activen Dienste stehende Untermilitairs und Junker, e) Personen, deren Rechte gerichtlich beschränkt worden sind.

#### § 4.

Personen, welche Mitglieder des Vereins zu werden wünschen, haben ein schriftliches Gesuch an das Curatorium desselben zu richten, und diesem Gesuch ein Attestat beizufügen, in welchem das Alter und die Zugehörigkeit des designirten Stipendiaten zum Oeselschen Indigenatsadel bescheinigt wird.

Dieses Gesuch wird hierauf vom Curatorium nach Beprüfung desselben der nächsten Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgestellt.

#### § 5.

Jedes Mitglied ist verpflichtet im Laufe von zehn Jahren 5 Rbl. jährlich zum Besten des Vereins einzuzahlen.

*Anmerkung 1.* Die im Punkt I. § 3 erwähnten Gründer des Vereins sind zu dieser Zahlung nur verpflichtet, wenn sie einen Candidaten zum Bezuge eines Stipendiums designirt haben.

*Anmerkung 2.* Jedes Mitglied hat bei seinem Eintritt in den Verein 1 Rbl. 50 Kop. als einmaligen Beitrag zur Bestreitung der Kanzleikosten zu entrichten.

#### § 6.

Die Annahme der Jahresbeiträge geschieht in der Zeit vom 10. bis zum 18. September jeden Jahres. Ueber die erfolgte Einzahlung erhalten die Mitglieder

Quittungen, die vom Cassenbeamten des Vereins unterschrieben sind.

### § 7.

Mitglieder welche den im § 6 vorgesehenen Zahlungstermin versäumt haben, können ihre Beiträge im Laufe der nächsten 6 Monate nachzahlen, jedoch nur mit Zuzahlung einer Pön von 50 Kop. pro Monat, wobei immer jeder angefangene Monat für einen vollen Monat gerechnet wird. — Nach Ablauf dieser Frist gehen aber die säumigen Zahler ihrer Mitgliedsrechte und ihrer früher gemachten Einzahlungen verlustig. — Solche aus dem Verein ausgetretene Mitglieder können jedoch aufs Neue aufgenommen werden, verlieren jedoch die durch ihre frühere Mitgliedschaft erworbenen Rechte.

### § 8.

Die Mitglieder sind berechtigt ihre Jahresbeiträge für ein oder mehrere Jahre pränumerando zu leisten, wobei ihnen jedoch keine Zinsvergütung angerechnet wird. Wünschen sie jedoch durch die Einzahlung mehrerer Jahresbeiträge den Stipendiaten den früheren Genuss des Stipendiums zu verschaffen, so haben sie ausserdem die im § 30 angegebenen Nachzahlungen zu leisten.

### § 9.

Stirbt ein Mitglied des Vereins, bevor es den 10-maligen Betrag seines jährlich zu leistenden Beitrags vollständig entrichtet hat, so kann jede andere Person (auch wenn sie nicht Mitglied des Vereins ist), die noch fehlenden Jahresbeiträge entweder in jährlichen Raten oder mit einem Male ergänzen und hierdurch dem Stipendiaten den ungeschmälerten Genuss des ihm zugedachten Stipendiums sichern. — Findet sich aber bis zum nächsten für die Einzahlungen der Beiträge festgesetzten Termin keine Person, welche solches zu übernehmen bereit ist, so wird der ganze Betrag der bis dahin eingezahlten Jahresbeiträge, jedoch ohne Zinsvergütung, — den Eltern oder Vormündern des Stipen-

diaten auf ihr Gesuch ausgekehrt, der Stipendiat geht aber dann jedes weiteren Rechts auf den Empfang von Stipendien verlustig.

### § 10.

Personen, welche zum Bestande des Vereinscapitals mindestens 100 Rubel als Geschenk dargebracht haben, können von der Generalversammlung zu lebenslänglichen Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

### § 11.

Ein Mitglied des Vereins, das sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat, kann von der Teilnahme an der Generalversammlung ausgeschlossen werden; ein derartiger Beschluss kann jedoch nur gefasst werden von einer Generalversammlung, an der  $\frac{2}{3}$  der Vereinsmitglieder teilnahmen und nur mit Stimmenmehrheit mindestens  $\frac{2}{3}$  aller Anwesenden.

## III. Die Verwaltung des Vereins.

### § 12.

Mit der Verwaltung aller Angelegenheiten des Vereins werden betraut:

- 1) Die Generalversammlung des Vereins und
- 2) Das Curatorium.

## A. Die Generalversammlung.

### § 13.

Die Generalversammlungen werden vom Curatorium berufen und sind entweder ordinäre oder extraordinäre; die ordinären werden einmal im Jahre, die extraordinären jedoch je nach Bedürfniss zusammen berufen.

## § 14.

Der Ort und die Zeit für die Generalversammlung wird das erste Mal von den Gründern, später von den Generalversammlungen bestimmt. — Der Präsident des Curatoriums hat die Vereinsglieder rechtzeitig unter Angabe der Zeit und des Orts sowie der Berathungsgegenstände zu der festgesetzten Generalversammlung einzuladen.

## § 15.

Extraordinäre Generalversammlungen können entweder auf Beschluss des Curatoriums oder auf Grund eines beim Curatorium eingereichten hierauf bezüglichen Gesuches von wenigstens fünf Vereinsmitgliedern anberaumt werden.

## § 16.

Auf den Generalversammlungen ist jedes männliche Mitglied stimmberechtigt. Weibliche und abwesende männliche Mitglieder können andere Glieder des Vereins schriftlich zur Abgabe ihrer Stimmen bevollmächtigen, jedoch darf kein Mitglied mehr als eine derartige Vollmacht übernehmen.

## § 17.

Eine Generalversammlung sowohl eine ordinäre als auch eine extraordinäre, wird als zustandegekommen angesehen, wenn auf ihr nicht weniger als der vierte Teil aller Glieder des Vereins anwesend sind mit Ausnahme der im § 18 erwähnten Fälle. Wenn eine Generalversammlung nicht zustandekam, weil die oben erwähnte Zahl der Vereinsmitglieder nicht anwesend war, so muss im Laufe der folgenden zwei Wochen der Termin für die Abhaltung einer neuen Generalversammlung festgesetzt werden. Diese zweite Generalversammlung, auf welcher jedoch bloß diejenigen Angelegenheiten zur Verhandlung gelangen dürfen, welche auf der nicht zustandegekommenen Versammlung zur Berathung vorlagen, wird unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder als zustandegekommen an-

gesehen, und zwar auch in Betreff der im § 18 P. 1 und 2 vorgesehenen Fälle: Ausschluss von der Teilnahme an den Generalversammlungen, Erwerbung und Veräusserung von Immobilien, während über Abänderung und Vervollständigung der Statuten und über Schliessung des Vereins (§ 18 P. 3 und 4) in keinem Falle auf einer Generalversammlung beraten werden darf, wenn nicht mindestens  $\frac{2}{3}$  der Vereinsglieder an derselben teilnehmen.

### § 18.

Nachstehende Geschäftsordnung hat auf den Generalversammlungen bei ihren Berathungen und Beschlussfassungen zu gelten:

a) Jede Generalversammlung findet unter dem Vorsitz des von ihr gewählten Präsidenten statt, welcher die Versammlung eröffnet und schliesst, die Debatten leitet und die Stimmabgabe der anwesenden Mitglieder controllirt;

b) Die Berathungsgegenstände und die hierauf gefassten Beschlüsse werden im Sitzungsprotokoll verzeichnet, welches letztere vom Präsidenten und mindestens der Hälfte aller auf der Versammlung anwesenden Glieder unterschrieben wird;

c) Alle Gegenstände, welche der Generalversammlung zur Entscheidung unterbreitet werden, müssen zuvor vom Curatorium mit einem Gutachten versehen sein;

d) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten den Ausschlag giebt, mit Ausnahme folgender Fälle:

1) über den Ausschluss von der Teilnahme an den Generalversammlungen,

2) über Erwerbung und Veräusserung von Immobilien,

3) über Abänderung und Vervollständigung des Statutes und

4) über Schliessung des Vereins;

in diesen Fällen müssen mindestens  $\frac{2}{3}$  der Vereinsglieder an der Generalversammlung teilnehmen und er-

fordert die Beschlussfassung eine Mehrheit bei den sub 1, 2, 3 genannten Fragen von  $\frac{2}{3}$ , bei der Frage sub 4 von  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden Glieder;

e) Die Beschlüsse der Generalversammlung haben für die anwesenden, wie die abwesenden dieselbe bindende Kraft, treten sofort in Geltung und können ihrem materiellen Inhalte nach nicht Gegenstand einer Klage werden, dagegen können sie auf einer folgenden ordnären oder extraordinären Generalversammlung hinsichtlich einer bei der Beschlussfassung vorgefallenen Verletzung der Bestimmungen des Statuts angestritten werden; auch kann jede Generalversammlung Beschlüsse früherer Generalversammlungen aus Gründen der Notwendigkeit oder Nützlichkeit aufheben; auf derselben Generalversammlung darf solches aber nicht geschehen.

### § 19.

Zu den Obliegenheiten der Generalversammlungen gehören folgende Gegenstände:

- a) Die Aufnahme der sich zum Eintritt in den Verein meldenden Personen (§§ 3 und 4);
- b) Der Ausschluss eines Mitgliedes von der Teilnahme an den Generalversammlungen (§ 11);
- c) Die Wahl der Glieder des Curatoriums und des Präsidenten desselben (§ 20);
- d) Die Beprüfung und Bestätigung der vom Curatorium vorgestellten Rechenschaftsberichte und Vorschläge und die Revision des Vereinsvermögens;
- e) Die Beprüfung und Entscheidung von Klagen über Verfügungen des Curatoriums;
- f) Die Beschlussfassung über Fragen wegen Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, zu deren endgültiger Genehmigung jedoch der Minister des Innern durch Vermittlung des Livländischen Gouverneurs gebeten werden muss;
- g) Die Feststellung einer Geschäftsordnung für das Curatorium;
- h) Die Festsetzung des jährlichen Gagenetats für den Cassirer und dessen Gehilfen, sowie die

Bewilligung einer Summe für die Kanzleibedürfnisse;

i) Die Beprüfung von Vorschlägen zur Abänderung oder Vervollständigung von Bestimmungen dieses Statutes;

Anmerkung: Solche Abänderungen dürfen jedoch den Grundprincipien des Vereins nicht widersprechen.

k) Die Beprüfung und Entscheidung aller zum Tätigkeitsgebiet des Vereins gehörenden Fragen, die vom Curatorium oder Mitgliedern des Vereins der Generalversammlung unterlegt werden;

l) Die Entscheidung über die Annahme von Vermögensobjecten, welche dem Verein dargebracht worden sind (§ 26);

m) Die Beschlussfassung über Schliessung des Vereins (§ 36).

## B. Das Curatorium des Vereins.

### § 20.

Das Curatorium besteht aus einem Präsidenten und vier Gliedern, welche von der Generalversammlung aus der Zahl der Mitglieder des Vereins auf 3 Jahre gewählt werden. Dieselben können nach Ablauf des Trienniums immer wieder gewählt werden.

### § 21.

Im Falle der Abwesenheit des Präsidenten oder seines Rücktritts vor Ablauf der Wahlperiode wird derselbe durch das an Jahren älteste Glied des Curatoriums vertreten.

### § 22.

Zur Stellvertretung der Glieder des Curatoriums für den Fall ihrer Abwesenheit werden in der im § 20 vorgesehenen Weise nicht weniger als 3 Substitute gewählt, denen für die Zeit, in der sie die Glieder des Curatoriums vertreten, alle Rechte der letzteren zustehen.

## § 23.

Die Gründer bestimmen vorläufig den Ort, wo das Curatorium auf Oesel seinen Sitz haben soll, dieser kann jedoch später, auf Beschluss der Generalversammlung, an einen andern Ort verlegt werden. — Ueber den Ort, wo das Curatorium seinen Sitz hat, ist der Livländische Gouverneur in Kenntniss zu setzen.

## § 24.

Zu den Geschäften, welche das Curatorium zu führen hat, gehören namentlich:

a) Die allgemeine Verwaltung der Vereinsangelegenheiten, die Führung aller laufenden, den Verein betreffenden Sachen, und die Vertretung desselben bei den Behörden und amtlichen Personen,

b) die Verwaltung des dem Vereine gehörenden Eigentums, die Unterbringung seiner Capitalien und die Führung der Bücher über die Einnahmen und Ausgaben,

c) die Abgabe von Gutachten über alle Gegenstände, welche der Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollen, und die Ausführung aller von dieser letzteren gefassten Beschlüsse,

d) die Vorstellung an die Generalversammlung der jährlichen Projecte, Anschläge und Abrechnungen über das Vereinsvermögen und über die Einnahmen und Ausgaben,

e) die Anstellung eines Kassenbeamten, der zugleich die Schriftführung zu besorgen hat, und eventuell auch eines Gehilfen für denselben, deren Gagen aber von der Generalversammlung zu bestimmen sind,

f) die Zusammenberufung der Generalversammlungen,

g) die Bepfückung und Begutachtung der Gesuche um Aufnahme in den Verein und die Vorstellung derselben an die Generalversammlung.

## § 25.

Das Curatorium, das vom Präsidenten zu einer Sitzung jedesmal eingeladen wird, tritt nicht weniger

als zwei Mal im Jahre zusammen; eine Sitzung desselben wird als beschlussfähig angesehen, wenn mindestens 3 Glieder anwesend sind; alle Beschlüsse werden auf derselben durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, bei Gleichheit der Stimmen giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Ueber sämtliche Beschlüsse muss ein Protocoll aufgenommen werden; Beschwerden über die letzteren sind bei der Generalversammlung vorzubringen.

#### IV. Das Vereinsvermögen und die Verwendung der Einnahmen.

##### § 26.

Die Mittel des Vereins bestehen:

- a) aus einem Grundcapital von 6150 Rbl. welches aus freiwilligen Beiträgen verschiedener Personen gebildet ist,
- b) aus Capitalien sowie Immobilien, welche vom Verein mit Genehmigung des Ministers des Innern (§ 27) erworben worden sind, auf dem Wege des Kaufes, durch Darbringungen, letztwillige Stiftungen oder auf andere Weise der Erwerbung,
- c) aus den Zinsen des im Punkte a genannten Capitals,
- d) aus den Mitgliedsbeiträgen,
- e) aus den Einnahmen des Vereinsvermögens.

**A n m e r k u n g:** Darbringungen und letztwillige Stiftungen können vom Verein nur unter der Voraussetzung angenommen werden, dass die an dieselben geknüpften Bedingungen den Grundprincipien des Vereins nicht widersprechen.

##### § 27.

Die Capitalien des Vereins dürfen nur in Staats- oder vom Staate garantierten Papieren oder in Pfandbriefen der Livländischen adligen Creditsocietät oder aber in Immobilien angelegt werden, letzteres

nur mit Genehmigung des Ministers des Innern (§ 19).

Anmerkung: Seine Baarsummen, Wertsachen oder Documente verwahrt der Verein in seiner Kasse, oder giebt sie in einer Communal- oder einer Staatsbank zur Aufbewahrung ab.

### § 28.

In den ersten 10 Jahren (gerechnet von dem auf die Bestätigung des Vereins folgenden 1. Januar) werden alle Einnahmen zum Capital geschlagen. — Nach Ablauf der zehnjährigen Frist werden aber immer auch alle Mitgliedsbeiträge, jedoch nur der vierte Teil der Zinsen des Vereinscapitals dem letzteren zugeschlagen und drei Viertel der Zinsen nach Abzug der Verwaltungskosten zur Auszahlung von Stipendien verwandt.

### § 29.

Die erste Auszahlung der Stipendien erfolgt erst nach 10 Jahren, gerechnet von dem ersten auf die Bestätigung des Vereins folgenden 7. Januar.

### § 30.

Der einzelne Stipendiat erhält die erste Stipendienzahlung im Allgemeinen erst, nachdem der entsprechende Mitgliedsbeitrag 10 Jahre lang gezahlt worden ist. — Vor Ablauf dieser Frist kann der Stipendienstifter eine frühere Auszahlung erwirken, wenn er die noch fälligen Jahreszahlungen auf einmal entrichtet, jedoch mit nachstehenden Zuzahlungen für jedes an den 10 Jahren fehlende Jahr und zwar für ein Jahr 1 Rubel, 2 Jahre 2 Rubel, 3 Jahre 4 Rubel, 4 Jahre 7 Rubel, 5 Jahre 11 Rubel, 6 Jahre 16 Rubel, 7 Jahre 22 Rubel, 8 Jahre 29 Rubel, 9 Jahre 37 Rubel, 10 Jahre 46 Rbl.

### § 31.

Die Stipendien werden nach Ablauf der im § 29 erwähnten 10 Jahre jährlich unter Beobachtung obiger Bestimmungen allen designirten Stipendiaten ausgezahlt,

die an den betreffenden Terminen das 11. Lebensjahr bereits vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und zwar dergestalt, dass alle Stipendiaten vom vollendeten 11. und noch nicht erreichten 15. Jahre gleichmässig ein Stipendium in einfachem Betrage, die Knaben vom vollendeten 15. und noch nicht erreichten 21. Lebensjahre gleichmässig ein Stipendium in doppelten Betrage erhalten.

**Anmerkung:** Sobald das Vermögen des Vereins den Betrag von 50,000 Rbl. übersteigt, können auch Personen vom vollendeten 21. Lebensjahre und noch nicht erreichten 24. Lebensjahr Stipendien beziehen. Den Stipendiaten dieser Kategorie werden Stipendien im dreifachen Betrage ausgezahlt. Der Generalversammlung wird es anheim gegeben, nähere Bestimmungen über die Ausreichung dieser Stipendien auszuarbeiten.

### § 32.

Die Stipendien werden jährlich den Eltern oder Vormündern zu deren Verfügung in der vorgesehenen Frist (§ 33) ausgezahlt, wobei dem Verein kein Recht der Controlle darüber zusteht, in welcher Weise die Erziehung oder Ausbildung der Stipendiaten erfolgt. — Auch die Verwendungsart der Stipendien hängt vollständig von den Eltern oder Vormündern der Stipendiaten ab.

### § 33.

Die Stipendien werden in der Zeit vom 7. bis 15. Januar jeden Jahres den Eltern oder Vormündern der Stipendiaten oder deren Bevollmächtigten gegen Quittung ausgezahlt.

### § 34.

Stirbt ein Stipendiat, so verfallen die geschehenen Einzahlungen der Kasse mit alleiniger Ausnahme des Falles, dass der Verstorbene einen leiblichen Bruder besitzt, der den statutenmässigen Bedingungen zum Bezuge eines Stipendiums entspricht, und nicht schon früher zum Stipendiaten dieser Kasse designirt ist. Die für den verstorbenen Stipendiaten geleisteten Zahlungen werden in diesem Falle zum Besten des Bruders

in Anrechnung gebracht, jedoch ohne irgend welche Zuzahlungen von Seiten des Vereins.

### § 35.

Die jährlichen Rechenschaftsberichte des Vereins müssen im Laufe von 4 Wochen vom Tage ihrer Bestätigung gerechnet, dem Livländischen Gouverneur und durch ihn dem Minister des Innern vorgestellt werden und sind ausserdem in der Livländischen Gouvernementszeitung zu publiciren.

## V. Die Schliessung des Vereins.

### § 36.

Der Verein kann geschlossen werden auf Beschluss einer Generalversammlung, an der  $\frac{2}{3}$  aller Vereinsmitglieder teilnehmen und auf welcher dieser Beschluss mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  Stimmen aller anwesenden Mitglieder gefasst wird (§ 17).

### § 37.

Das Vereinsvermögen kommt nach Schliessung des Vereins gemäss dem hierüber gefassten und vom Livländischen Gouverneur bestätigten Beschlusse der Generalversammlung zur Verwendung.

### § 38.

Jeder von der Generalversammlung angenommene Vorschlag zur Abänderung oder Vervollständigung dieses Statutes (§ 19 P. i) ist dem Minister des Innern zur Bestätigung vorzustellen.

Unterschrieben Director **Mordwinow.**

Contrasignirt Geschäftsführer **Wassiljew.**

Für die Richtigkeit

Gehilfe des Geschäftsführers **Baron Grewenitz.**

Für die Richtigkeit der Uebersetzung

Ritterschafts-Sekretair **A. v. Güldenstube.**

EESTI  
RAHVUSRAAMATUKOGU  
AR

ARA-13-00361

se 89/1